

RECRON-BEDINGUNGEN

Diese RECRON-Bedingungen wurden im November 2006 in Zusammenarbeit mit dem niederländischen Verbraucherverband ‚Consumentenbond‘ und dem niederländischen Touringclub ANWB im Rahmen der Koordinationsgruppe Selbstregulierung des niederländischen Sozial- und Wirtschaftsrates erstellt und treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Mit diesen Bedingungen werden die Rechte und Pflichten beider Parteien deutlich festgelegt.

Gute Bedingungen, das sind klare Vereinbarungen zwischen Ihnen, Ihren Familienangehörigen und dem Betreiber, in dessen Betrieb Sie zu Gast sind. Lesen Sie sich diese Bedingungen deshalb sorgfältig durch!

Informieren Sie sich gut, bei wem Sie Ihren Urlaub verbringen

Sich in einem Erholungsbetrieb gut zu erholen und zu entspannen. Kurz einmal Pause zu machen von dem vollen Terminkalender und dem Stress. Dafür kommen Sie schließlich zum Betrieb Ihrer Wahl. Trotzdem ist es wichtig, gut hinzusehen, bei welchem Erholungsbetrieb Sie Ihren Urlaub verbringen. Wenn Sie an Ausruhen und Entspannen denken, denken Sie natürlich nicht direkt an die unvermeidlichen Spielregeln, aber manchmal kann es für Sie und den Unternehmer wichtig sein, zu wissen, was erlaubt ist und was nicht. Übrigens können Sie sich mit all Ihren Fragen immer an den Betreiber des Erholungsbetriebs wenden, der sie Ihnen gern beantworten wird. Es ist immer besser, die Dinge vorher zu besprechen als hinterher korrigieren zu müssen.

RECRON

Der Erholungsbetrieb, bei dem Sie buchen wollen, ist an RECRON angeschlossen. Das ist die Branchenorganisation der Betreiber von Erholungsbetrieben. Von den angeschlossenen Betreibern können Sie beim Produkt und bei der Dienstleistung Qualität erwarten, aber auch Zuverlässigkeit und Sicherheit. Darauf können Sie sich verlassen. RECRON hat im Namen der angeschlossenen Betreiber zusammen mit dem ANWB und dem Consumentenbond, die dabei Ihre Interessen vertreten haben, Spielregeln erstellt: die RECRON-Bedingungen. Es wurde vereinbart, dass alle bei RECRON angeschlossenen Unternehmer sich an diese Regeln halten. Sollte es doch einmal zu einem Problem zwischen Ihnen und dem Betreiber kommen, das Sie gemeinsam nicht lösen können, dann können Sie sich an die Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Geschillencommissie Recreatie) wenden. Das gilt für alle Themen, die in den Bedingungen enthalten sind. Wie in einem solchen Verfahren zu handeln ist, können Sie in diesen Bedingungen nachlesen.

Annullierung

Oft buchen Sie Ihren Urlaub oder Aufenthalt frühzeitig, um Enttäuschungen zu vermeiden. Die RECRON-Bedingungen bieten eine Rücktrittsregelung. Lesen Sie diese Regelung gut durch und zögern Sie nicht, mehr Informationen anzufordern oder eine ergänzende oder vollständige Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, zum Beispiel bei dem Erholungsbetrieb, wo Sie buchen möchten oder über www.recronservice.nl.

Regeln zum Aufenthalt

Die RECRON-Bedingungen gelten für alle bei RECRON angeschlossenen Betriebe gleichermaßen. Achten Sie also auf das Logo (Vogel) oder fragen Sie beim Erholungsbetrieb Ihrer Wahl nach, ob er an RECRON angeschlossen ist. Die meisten RECRON-Betriebe haben jedoch auch eigene Regeln zum Aufenthalt im Erholungsbetrieb sowie zum Kauf oder Verkauf von Campingmitteln. Der Unternehmer wird Sie vorab darüber informieren und Ihnen diese Bedingungen schriftlich geben. Sollte dies unverhofft nicht geschehen, sollten Sie danach fragen. Es kann wichtig für Sie sein.

Behörde

Ebenso wie bei Ihnen zu Hause gibt es auch am Urlaubsziel behördliche Bestimmungen. Bei der Erstellung der RECRON-Bedingungen wurden diese berücksichtigt. Diese Bestimmungen können sich jedoch ändern oder es kommen neue Bestimmungen hinzu, an die Sie und der Unternehmer sich halten müssen. Der Unternehmer wird Sie möglichst genau (schriftlich) darüber informieren.

Abgaben

Urlauber mit einem festen Stell- oder Saisonplatz müssen in manchen Gemeinden eine Pendler- oder Touristenabgabe bezahlen. Urlauber sollten sich über lokale Abgaben informieren. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Urlauber möglichst genau darüber zu informieren. Sie müssen den Vertrag, der Ihnen vorgelegt wird, unterschreiben. Wenn Sie nach dem Durchlesen aller Informationen noch Fragen haben, sind der Betreiber des Erholungsbetriebes und seine Mitarbeiter gern bereit, sie zu beantworten.

Überall wo ‚er‘ verwendet wird, kann auch ‚sie‘ gemeint sein.

Der niederländischsprachige Text ist geltend. Im Falle von Gegensätzlichkeiten zwischen der deutschsprachigen und der niederländischsprachigen Fassung prävaliert die niederländischsprachige Fassung.

Artikel 1: Definitionen

In diesen Bedingungen sind nachstehend aufgeführte Begriffe wie folgt zu verstehen:

- a. **Campingmittel:** Wohnwagen (mit oder ohne festen Stellplatz), Chalet, Sommerhäuschen u.ä.;
- b. **Platz:** jede im Vertrag näher zu bestimmende Stellmöglichkeit für ein Campingmittel;
- c. **feßer Platz:** ein Platz, der zur ganzjährigen Aufstellung eines Campingmittels eingerichtet ist (ungeachtet des Nutzungszeitraums, es darf sich jedoch nicht um einen ständigen Aufenthalt handeln);
- d. **Unternehmer:** der Betrieb, die Einrichtung oder der Verein, der dem Urlauber den Platz zur Verfügung stellt;
- e. **Urlauber:** Besitzer des Campingmittels, worüber mit dem Unternehmer ein Vertrag über den Platz abgeschlossen wurde;
- f. **Miturlauber:** die im Vertrag ebenfalls genannte(n) Person(en);
- g. **Dritte:** jede andere Person, mit Ausnahme des Urlaubers und/oder seiner Miturlauber, die mit Zustimmung des Urlaubers und des Unternehmers das Campingmittel des Urlaubers nutzt und/oder sich darin aufhält;
- h. **Anschlusskosten:** einmalige Kosten für den Anschluss und/oder Zugang zur Nutzung des Campingmittels an die bereits bestehenden Versorgungseinrichtungen;
- i. **Kosten für die Erschließung:** einmalige Kosten für die Erschließung des Platzes (Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Kabel etc.);
- j. **Kosten:** alle Kosten für den Unternehmer, die mit dem Betreiben des Erholungsbetriebs zusammenhängen;
- k. **Informationen:** schriftliche oder elektronisch zur Verfügung gestellte Daten zur Nutzung des gemieteten Platzes und des Campingmittels, der Einrichtungen, und die Regeln hinsichtlich des Aufenthalts (wie diese RECRON-Bedingungen, die Verhaltensregeln, Verkaufsbedingungen, Vermittlungsbedingungen, Forderungen hinsichtlich der Instandhaltung und Nutzung des Campingmittels, Bestimmung des Geländes, Öffnungszeiten, Regeln hinsichtlich der Nutzung durch Dritte, etc.);
- l. **Konfliktkommission:** Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Geschillencommissie Recreatie) in Den Haag, gebildet von ANWB/Consumentenbond/RECRON;
- m. **Indexzahl:** Verbraucherpreisindex* für alle Haushalte im Monat Juni im Vergleich zum Monat Juni des Vorjahres;
- n. **Jährliche Stellplatzmiete:** die Gebühr, die jährlich für die Nutzung des festen Platzes bezahlt wird. Dabei muss angegeben werden, was in der jährlichen Stellplatzmiete enthalten ist und was nicht;
- o. **Annullierung:** die schriftliche Beendigung durch den Urlauber des vor dem ersten Vertragszeitraum abgeschlossenen Vertrages, vor dem Eingangsdatum dieses Vertrages;
- p. **Vertrag:** Vertrag zwischen dem Urlauber und dem Unternehmer, der sich auf die Nutzung des festen Platzes bezieht.

(*) gemäß der Definition des niederländischen Zentralen Statistikamtes

Artikel 2: Inhalt des Vertrages

1. Der Unternehmer stellt dem Urlauber für Erholungszwecke, also nicht zur dauerhaften Bewohnung, den vereinbarten Platz zur Verfügung. Der zuletzt Genannte bekommt damit das Recht, darauf ein Campingmittel des vereinbarten Typs für die angegebenen Personen aufzustellen.
2. Es ist dem Urlauber nicht gestattet, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Unternehmers, das Campingmittel, wie im Vertrag beschrieben, dahingehend zu ändern, dass dieses nicht mehr weg bewegt werden kann;
3. Der Urlauber darf, wenn er das vorhandene Campingmittel durch ein anderes ersetzt, nur ein Campingmittel derselben Art aufstellen, es sei denn, es wurde anders vereinbart;
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Urlauber die schriftlichen Informationen, auf deren Grundlage dieser Vertrag abgeschlossen wird, im voraus zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer informiert den Urlauber frühzeitig schriftlich über mögliche Änderungen.
5. Der Urlauber ist verpflichtet, dem Unternehmer seinen Namen und seine Adresse korrekt anzugeben.
6. Der Urlauber ist verpflichtet, den Vertrag und die in den dazugehörigen Informationen enthaltenen Regeln zu erfüllen. Er ist dafür verantwortlich, dass Miturlauber und/oder Dritte, die ihn besuchen und/oder sich bei ihm aufhalten, den Vertrag und die Regeln in den dazugehörigen Informationen erfüllen.
7. Wenn der Inhalt des Vertrages und/oder der dazugehörigen Informationen mit den RECRON-Bedingungen im Widerspruch steht, dann gelten die RECRON-Bedingungen. Dies schränkt nicht die Möglichkeit ein, dass der Urlauber und der Unternehmer individuelle ergänzende Vereinbarungen treffen können, wobei zum Vorteil des Urlaubers von diesen Bedingungen abgewichen werden kann.
8. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Urlauber diesen Vertrag mit der Zustimmung seines eventuellen Partners eingeht.

Artikel 3: Dauer und Beendigung des Vertrages

1. Beim ersten Mal wird der Vertrag für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Ein Vertrag, der im Laufe eines Jahres abgeschlossen wird, wird für die restliche Zeit dieses Jahres abgeschlossen und läuft bis zum Ende des in dem Betrieb üblichen Vertragsjahres. Er wird danach immer wieder automatisch für ein Jahr verlängert, unter den dann gültigen Bedingungen.
2. Die Parteien können bei Vertragsabschluss auch festlegen, dass der Vertrag an einem bestimmten Datum von Rechts wegen beendet wird.

Artikel 4: Preis und Preisänderung

1. Die jährliche Stellplatzmiete wird auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarife, die vom Unternehmer festgelegt wurden, vereinbart.
2. Oben genanntes lässt die Möglichkeit offen, dass Extra-Kosten, die aufgrund höherer Lasten für den Unternehmer in Folge einer Erhöhung von Lasten und Abgaben entstanden sind und einen direkten Bezug zum Platz, dem Campingmittel oder dem Urlauber haben, dem Urlauber auch nach Vertragsabschluss berechnet werden können.

3. Der Unternehmer wird vor Vertragsabschluss eventuell ausstehende einmalige Kosten des Anschlusses an das Leitungsnetz auf dem Gelände (wie Gas, Wasser, Strom, Abwasser, Telefon oder andere Leitungen oder Kabel) schriftlich bekanntgeben. Anschlusskosten werden bei Beendigung des Vertrages nicht erstattet.
4. Wenn der Urlauber in Absprache mit dem Unternehmer zu den Kosten für das Anlegen des Leitungsnetzes auf dem Gelände beigetragen hat, wird der Unternehmer bei der Beendigung des Vertrages diese Kosten, unter Verrechnung einer Abschreibung von 10% pro Jahr oder dem Teil eines Jahres, erstatten.
5. Der Unternehmer teilt dem Urlauber jedes Jahr drei Monate vor Ende des Vertragsjahres schriftlich mit, wie hoch die jährliche Stellplatzmiete für das kommende Jahr ist. Der Unternehmer hat ein Mal im Jahr das Recht, die jährliche Stellplatzmiete zu erhöhen. Wenn der Preis stark erhöht wird, gilt ein Ankündigungszeitraum von vierundzwanzig Monaten, und muss der Unternehmer eine kurze Begründung für die starke Erhöhung angeben.

Artikel 5: Informationen

1. Einschneidende Änderungen im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Informationen müssen dem Urlauber spätestens sechs Monate vor Ende des Vertragsjahres bekanntgegeben werden.
2. Wenn die Informationen deutlich von den bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Informationen abweichen, hat der Urlauber das Recht, den Vertrag ohne Kosten zu annullieren.

Artikel 6: Bezahlung

1. Der Urlauber hat die Zahlungen in Euro zu leisten, es sei denn, es wurde anders vereinbart, und zwar unter Einhaltung der vereinbarten Fristen.
2. Wenn der Urlauber, trotz vorheriger schriftlicher Mahnung, seine Zahlungsverpflichtung binnen einer zweiwöchigen Frist nach Erhalt der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, ist der Unternehmer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unter Beachtung der in Absatz 3 und 4 festgelegten Bestimmungen.
3. Wenn der Unternehmer den Vertrag kündigt, muss er dies dem Urlauber per Einschreiben oder mit einem persönlich ausgehändigten Brief mitteilen und ihn dabei auf die Möglichkeit hinweisen, die Kündigung rückgängig zu machen, indem er innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Kündigung seine Zahlungsverpflichtungen doch noch erfüllt.
4. Wenn der Urlauber von der in Absatz 3 genannten Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, ist der Unternehmer berechtigt, dem Urlauber, dem/n Miturlauber/n und/oder Dritten den Zugang zu seinem Gelände zu untersagen.
5. Der Urlauber hat daraufhin die Pflicht, den Platz gemäß Artikel 13 zu räumen.
6. Artikel 12, Absatz 4 findet ebenso Anwendung.
7. Die dem Unternehmer bei angemessener Handlungsweise nach einer Inverzugsetzung entstandenen außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten des Urlaubers. Wenn der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, wird nach schriftlicher Zahlungsaufforderung der gesetzlich festgelegte Zinssatz auf den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gestellt.

Artikel 7: Annullierung

1. Bei Annullierung, siehe Definition in Artikel 1 unter o, hat der Urlauber dem Unternehmer eine Entschädigung zu bezahlen. Diese beträgt:
 - bei Annullierung bis zu drei Monaten vor dem Eingangsdatum, 15% der vereinbarten jährlichen Stellplatzmiete;
 - bei Annullierung bis zu zwei Monaten vor dem Eingangsdatum, 50% der vereinbarten jährlichen Stellplatzmiete;
 - bei Annullierung bis zu einem Monat vor dem Eingangsdatum, 75% der vereinbarten jährlichen Stellplatzmiete;
 - bei Annullierung innerhalb eines Monats vor dem Eingangsdatum, 90% der vereinbarten jährlichen Stellplatzmiete;
 - bei Annullierung am Tag des Eingangsdatums, 100% der vereinbarten jährlichen Stellplatzmiete;
2. Die Entschädigung wird im entsprechenden Verhältnis abzüglich der Verwaltungskosten zurückerstattet, wenn der Platz von einem Dritten auf Empfehlung des Urlaubers und mit Zustimmung des Unternehmers für denselben Zeitabschnitt oder einen Teil dieses Zeitabschnitts gebucht wird.

Artikel 8: Nutzung durch Dritte

1. Die Nutzung eines Campingmittels und/oder des dazugehörigen Platzes durch Dritte ist nur erlaubt, wenn der Unternehmer schriftlich seine Zustimmung dazu erteilt hat.
2. An die Erteilung der Zustimmung können Bedingungen gestellt werden, die dann im Voraus schriftlich festgelegt werden müssen.

Artikel 9: Verkauf Campingmittel

1. Der Urlauber kann jederzeit selbst sein Campingmittel verkaufen oder dabei einen von ihm gewählten fachkundigen Vermittler einschalten. Der Verkauf des Campingmittels bedeutet die Beendigung des Vertrages. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung des Campingmittels an den Käufer endet der Vertrag von Rechts wegen, ohne dass dieser gekündigt werden muss.
2. Es steht dem Unternehmer frei, mit dem potentiellen Käufer einen Vertrag abzuschließen.
3. Wenn der Unternehmer Verkaufsbedingungen stellt, muss er diese bei Vertragsabschluss aushändigen.
4. Wenn der Urlauber dem Unternehmer oder einem vom Unternehmer angestellten Dritten den Auftrag erteilt, beim Verkauf des Campingmittels als Vermittler aufzutreten, setzt der Unternehmer oder ein von ihm angestellter Dritter für den Urlauber einen schriftlichen Vertrag auf, in dem die Art und der Umfang der Vermittlungsaktivitäten, der Zeitraum der Vermittlung und die Vergütung für die Vermittlung oder deren Berechnung aufgeführt sind. Die Vermittlungsvergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur gelieferten Leistung stehen.

- Bei Beendigung des Vertrages in Folge des Verkaufs des Campingmittels hat der Urlauber die vollständige jährliche Stellplatzmiete für den vereinbarten Tarifzeitraum zu zahlen, es sei denn, die Räumung des Platzes findet vor dem 1. Juli des laufenden Vertragsjahres statt, es wurde ein für den Unternehmer akzeptabler neuer Urlauber gefunden und es steht kein gleichwertiger Platz auf dem Gelände zur Verfügung. In diesem Fall hat der Urlauber Recht auf die Erstattung der jährlichen Stellplatzmiete für den restlichen Teil des Vertragszeitraums.

Artikel 10: Beendigung des Vertrages

- Wenn der Urlauber keine Verlängerung des Vertrages wünscht, muss er spätestens zwei Monate vor Ende des laufenden Vertragszeitraums schriftlich kündigen.
- Im Todesfall des Urlaubers haben seine Miturlauber das Recht, den Mietvertrag zu übernehmen. Sie müssen den Unternehmer so schnell wie möglich über ihre Entscheidung informieren. Wenn es keine Miturlauber gibt, endet der Vertrag von Rechts wegen, ohne dass dazu eine Kündigung notwendig ist. Es steht dem Unternehmer frei, mit den Erben, die nicht als Miturlauber in dem Vertrag genannt sind, einen Mietvertrag abzuschließen. Wenn kein neuer Mietvertrag abgeschlossen wird, bekommen die Hinterbliebenen, die die Verpflichtungen des Verstorbenen übernehmen, eine angemessene Frist, den Platz leer zu übergeben. Die vorausgezählte Miete für den restlichen Teil des Vertragszeitraums wird ihnen ab dem Zeitpunkt der Räumung erstattet, es sei denn, die Räumung findet nach dem 1. Juli des laufenden Vertragsjahres statt.
- Der Unternehmer kann den Vertrag schriftlich kündigen:
 - Wenn der Urlauber, der/die Miturlauber und/oder Dritte trotz vorheriger schriftlicher Warnung die Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/oder die Vorschriften der Behörden nicht oder unzureichend erfüllen, den Unternehmer und/oder andere Gäste belästigt, oder die gute Atmosphäre auf dem Gelände oder der direkten Umgebung stört;
 - Wenn der Urlauber trotz vorheriger schriftlicher Warnung durch die Weise, wie er den Platz und/oder sein Campingmittel nutzt, die Bestimmung des Geländes missachtet;
 - Wenn behördliche Maßnahmen den Unternehmer dazu zwingen, den Vertrag zu beenden;
 - Wenn der Betrieb stillgelegt wird. Beim Verkauf des Betriebes wird der Betrieb nicht automatisch stillgelegt;
 - Wenn das Campingmittel des Urlaubers trotz vorheriger schriftlicher Warnung und nach einer angemessenen Frist für die Anpassung, nicht den allgemein gültigen Sicherheitsnormen entspricht;
 - Wenn das Campingmittel des Urlaubers trotz vorheriger schriftlicher Warnung in einem so schlechten Zustand ist, dass die Folgen dieses schlechten Zustandes für das Ansehen des Campingplatzes und der direkten Umgebung eine Kündigung rechtfertigen. In der schriftlichen Warnung muss der Unternehmer aufzählen, was der Urlauber innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Unterzeichnung der schriftlichen Warnung erneuern oder anpassen muss.
 - Wenn der Unternehmer eine Umstrukturierung des Geländes durchführt, bei der feste Stellplätze aufgehoben werden müssen.
- Die Kündigung durch den Unternehmer geschieht schriftlich unter Beachtung einer Frist von drei Monaten vor Ende des laufenden Vertragsjahres. Für die Kündigung aufgrund einer in Unterpunkt g des vorigen Artikels genannten Umstrukturierung gilt eine Kündigungsfrist von mindestens achtzehn Monaten.
- Im Fall einer Kündigung aufgrund einer behördlichen Maßnahme ist der Unternehmer verpflichtet, den Urlauber rechtzeitig zu informieren. Unter rechtzeitig wird verstanden: innerhalb von drei Monaten nachdem die Behörde die Maßnahme schriftlich angekündigt hat.
- Im Fall der Kündigung eines festen Platzes aufgrund einer Umstrukturierung ist der Unternehmer verpflichtet, dem Urlauber nach Möglichkeit einen Platz auf dem Gelände anzubieten.
 - Wenn es keinen Platz gibt, hat der Urlauber Recht auf eine Entschädigung in Höhe von € 1.350,00 für Kosten, die im Zusammenhang mit dem Umzug oder dem Entfernen seines Campingmittels stehen, wenn der Urlauber während der Kündigungsfrist den Platz wie in Artikel 13 Absatz 1 aufgeführt übergibt. Er bekommt in diesem Fall auch die bereits gezahlte jährliche Stellplatzmiete für den restlichen Zeitraum, in dem er den Platz nicht mehr nutzt, erstattet. Der Unternehmer hat das Recht, die Entschädigung in Höhe von € 1.350,00 mit eventuellen Forderungen an den Urlauber zu verrechnen oder zu kompensieren. Die letzten sechs Monate der Kündigungsfrist von achtzehn Monaten kann der Urlauber seinen Platz kostenlos nutzen. Diese kostenlose Nutzung hat nur Bezug auf die Nutzung des Platzes. Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Einrichtungen wie Gas, Wasser, Strom, Kabel, Abwasser, etc. muss der Urlauber bezahlen.
 - Der unter b genannte Betrag wird jährlich mit der Indexzahl indiziert, zum ersten Mal am 1. Januar 2009.
 - Der Unternehmer ist des weiteren dazu verpflichtet, den Urlauber vor Beginn einer Umstrukturierung nicht auf eine hinderliche Art und Weise durch Vorbereitungen für die Umstrukturierung in seiner Erholung zu stören.
- Wenn der Urlauber die Kündigung oder Anwendung durch den Unternehmer der in Absatz 6 genannten Regelung anfechtet, muss er den Unternehmer innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Kündigung schriftlich darüber informieren. Er kann die Streitigkeit spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der schriftlichen Kündigung der Konfliktkommission Freizeit und Erholung vorlegen.
- Der Unternehmer kann in dringenden Fällen dem Urlauber, Miturlaubern und Dritten untersagen, während der Zeit, bis die Konfliktkommission Freizeit und Erholung ein Urteil gesprochen hat, den Platz und das Campingmittel zu nutzen.

Artikel 11: Zwischenzeitliche Beendigung

- Bei jeder zwischenzeitlichen Beendigung des Vertrages aus einem anderen als den in Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 10 Absatz 2 genannten Gründen, hat

der Urlauber die vollständige jährliche Stellplatzmiete für den vereinbarten Tarifzeitraum zu zahlen, exklusiv der Kosten für den Verbrauch von Gas, Wasser, Strom, Abwasser und Kabel (für den restlichen Zeitraum), es sei denn, es wird direkt ein für den Unternehmer akzeptabler anderer Urlauber gefunden, und es steht auf dem Gelände kein anderer gleichwertiger Platz zur Verfügung. In diesem Fall hat der Urlauber das bedingungslose Recht auf die Erstattung der jährlichen Stellplatzmiete für den restlichen vereinbarten Tarifzeitraum, zu berechnen ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats. Wenn der Unternehmer bereits früher einen Urlauber gefunden hat, der die Nutzung übernehmen möchte, dann hat dieser Vorrang.

- Das Recht auf Erstattung verfällt, wenn die Beendigung aufgrund einer schuldhaften Nachlässigkeit und/oder einer unrechtmäßigen Handlung seitens des Urlaubers erfolgte.
- Der Urlauber hat, ab dem Datum der Kündigung des Vertrags, während eines angemessenen Zeitraums die Gelegenheit, den Platz gemäß Artikel 13 zu räumen.

Artikel 12: Zwischenzeitliche Beendigung durch den Unternehmer und Räumung bei einer schuldhaften Nachlässigkeit und/oder unrechtmäßigen Handlung

- Wenn der Urlauber, Miturlauber und/oder Dritte die Verpflichtungen aus dem Vertrag, die Regeln in den dazugehörigen Informationen und/oder die behördlichen Vorschriften trotz vorheriger schriftlicher Warnung nicht oder unzureichend erfüllen, dies in solchem Maße, dass dem Unternehmer billigerweise nicht zugemutet werden kann, den Vertrag fortzusetzen, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, unter Beachtung dessen, was in Absatz 2 und 3 aufgeführt ist. Danach muss der Urlauber dafür sorgen, dass sein Platz und/oder Campingmittel geräumt ist und er wird das Betriebsgelände so schnell wie möglich verlassen. Die schriftliche Warnung kann in dringenden Fällen unterlassen werden.
- Der Unternehmer hat das Recht, die Nutzung des Campingmittels mit sofortiger Wirkung zu verbieten und wenn nötig die Versorgungseinrichtungen abzuschließen, wenn die vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften nicht erfüllt werden. Der Unternehmer weist schriftlich auf die Punkte beim Campingmittel hin, die angepasst werden müssen. Der Urlauber bekommt dann drei Wochen Zeit, die Sicherheit des Campingmittels wieder herzustellen. Nach diesem Zeitraum von drei Wochen erstellt der Unternehmer einen Prüfbericht. Wenn das Campingmittel nach drei Wochen immer noch nicht sicher ist, hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- Wenn der Unternehmer die zwischenzeitliche Kündigung und Räumung wünscht, hat er dies dem Urlauber per Einschreiben oder durch einen persönlich ausgehändigten Brief mitzuteilen. In diesem Brief muss der Urlauber auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Streitigkeit der Konfliktkommission vorzulegen sowie auf den Zeitraum, der dabei berücksichtigt werden muss.
- Wenn der Urlauber die Kündigung anfechtet, informiert er den Unternehmer innerhalb von vier Wochen nach dem Erhalt der schriftlichen Kündigung schriftlich darüber. Außerdem kann er die Streitigkeit spätestens innerhalb von zwei Wochen, nachdem er den Unternehmer schriftlich über die Klage informiert hat, der Konfliktkommission vorlegen. Wenn der Unternehmer nicht innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Kündigung eine Antwort erhalten hat, hat er das Recht, den Platz und/oder das Campingmittel gemäß Artikel 13 zu räumen.
- Wenn der Urlauber die Kündigung des Vertrags anfechtet und die Streitigkeit rechtzeitig der Konfliktkommission vorgelegt hat, darf der Unternehmer die Räumung des Platzes und/oder des Campingmittels erst veranlassen, wenn die Konfliktkommission dies bestimmt hat.
- Wenn der Urlauber sich in die Kündigung gefügt hat, bekommt er während eines angemessenen Zeitraums, maximal einen Monat, die Gelegenheit, den Platz gemäß Artikel 13 zu räumen.
- Der Unternehmer kann dem Urlauber, Miturlauber(n) und/oder Dritten vom Zeitpunkt der Kündigung ab untersagen, den Platz und/oder das Campingmittel zu nutzen, wenn die Situation auf dem Gelände sonst unhaltbar werden würde, es sei denn, die Konfliktkommission bestimmt etwas anderes. Der Urlauber bleibt im Prinzip dazu verpflichtet, die vereinbarte jährliche Stellplatzmiete zu bezahlen.

Artikel 13: Räumung

- Bei Beendigung des Vertrages hat der Urlauber spätestens am letzten Tag des vereinbarten Zeitraums oder spätestens am dem Tag, zu dem gekündigt wurde, den Platz leer und komplett geräumt zu übergeben.
- Wenn der Urlauber seiner Räumungsverpflichtung nicht nachkommt, ist der Unternehmer nach schriftlicher Aufforderung und unter Beachtung eines angemessenen Zeitraums berechtigt, den Platz auf Kosten des Urlaubers zu räumen. Bei der schriftlichen Aufforderung muss der Unternehmer den Urlauber auf die Regeln in den Absätzen 4 und 5 hinweisen.
- Wenn der Urlauber die Beendigung des Vertrages anfechtet und die Streitigkeit rechtzeitig der Konfliktkommission vorgelegt hat, darf der Unternehmer nicht räumen lassen, bevor die Konfliktkommission ein Urteil darüber gesprochen hat.
- Im Fall einer Räumung durch den Unternehmer gemäß Absatz 2 gehen die gemachten Kosten der Räumung und eventuellen Lagerung auf Rechnung des Urlaubers. Die Höhe der Kosten muss angemessen sein.
- Es wird davon ausgegangen, dass der Urlauber alles, was sich nach Ende des in Absatz 2 bestimmten Zeitraums noch an dem Stellplatz befindet, nicht mehr haben möchte. Wenn der Wert das rechtfertigt, ist der Unternehmer dazu berechtigt, die entsprechenden Dinge öffentlich verkaufen zu lassen und die Kosten der Räumung und des öffentlichen Verkaufs, sowie eventuelle andere ausstehende Beträge des Urlaubers mit dem Verkaufserlös zu verrechnen, mit der Verpflichtung, dass ein eventueller Gewinn dem Urlauber mit einer spezifizierten Rechnung übergeben wird. Sollten die Kosten eines öffentlichen Verkaufs den geschätzten Ertrag übertreffen, ist der Unternehmer statt dessen zum Verkauf unter derhand berechtigt. Wenn die entsprechenden zurückgelassenen Sachen nicht in einer angemessenen

- Art und Weise zu verkaufen sind, ist der Unternehmer dazu berechtigt, diese als Abfall abtransportieren und vernichten zu lassen.
- Der Urlauber ist nicht haftbar für den von ihm verursachten Schaden, der bei der Räumung entstanden ist, die ihm nicht zur Last gelegt werden kann. Wenn Schaden durch Änderungen in/an/auf dem Gelände entstanden ist, den der Unternehmer verursacht hat, ist der Unternehmer haftbar.
 - Der Unternehmer ist nicht haftbar für den von ihm verursachten Schaden, der bei der Räumung entstanden ist, die ihm nicht zu Lasten gelegt werden kann.

Artikel 14: Gesetzgebung und Regeln

- Der Urlauber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass das von ihm aufgestellte Campingmittel sowohl innen wie außen alle Umwelt- und Sicherheitsvorschriften erfüllt, die von den Behörden oder vom Unternehmer im Rahmen von Umweltmaßnahmen für seinen Betrieb an das Campingmittel gestellt werden (können). Der Urlauber ermächtigt durch die Unterzeichnung dieses Vertrags den Unternehmer oder dessen als solcher angewiesenen Vertreter, sich Zugang zum Campingmittel des Urlaubers zu verschaffen und das Campingmittel regelmäßig auf diese Forderungen hin zu kontrollieren. Diese Kontrolle muss zuvor vom Unternehmer schriftlich angekündigt werden.
- LPG-Installationen (Autogas) sind auf dem Platz nur zugelassen, wenn sie sich in Motorfahrzeugen befinden und vom TÜV zugelassen sind.
- Wenn der Urlauber aus Gründen des Brandschutzes von der Gemeinde zu Präventivmaßnahmen verpflichtet ist – zum Beispiel das zur Hand haben eines zugelassenen Feuerlöschers – muss der Urlauber diese Vorschriften korrekt erfüllen.

Artikel 15: Instandhaltung und Anlage

- Der Unternehmer ist verpflichtet, für den guten Zustand des Freizeitgeländes und der zentralen Einrichtungen zu sorgen.
- Der Urlauber ist verpflichtet, für den ordentlichen Zustand des Campingmittels und des dazugehörigen Platzes zu sorgen.
- Es ist dem Urlauber, dem/den Miturlauber/n und/oder Dritten ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht erlaubt, auf dem Gelände zu graben, Bäume zu fällen oder Sträucher zu schneiden, Gärten anzulegen, Antennen aufzustellen, Zäune oder Trennwände aufzustellen, Verandas zu bauen, Platten, Bauwerke oder andere Einrichtungen gleich welcher Art am, auf, unter oder um das Campingmittel herum aufzustellen bzw. anzubringen.
- Der Urlauber bleibt zu jeder Zeit dafür verantwortlich, dass das Campingmittel und die in Absatz 3 genannten Einrichtungen auf eine schriftliche Bitte des Unternehmers hin umgestellt werden können.
- Die in Absatz 3 genannten Einrichtungen dürfen erst nach schriftlicher bzw. elektronischer Zustimmung des Unternehmers aufgestellt bzw. geändert werden. Außerdem müssen sie allen behördlichen Anforderungen entsprechen.

Artikel 16: Haftung

- Die gesetzliche Haftung des Unternehmers für anderen Schaden als Personenschaden und Schaden mit tödlichem Ausgang ist auf einen Höchstbetrag von € 455.000,- pro Vorfall beschränkt. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich dagegen zu versichern.
- Der Unternehmer ist nicht für einen Unfall, Diebstahl oder Schaden auf seinem Gelände haftbar, es sei denn, dies ist die Folge von Mängeln, die dem Unternehmer zur Last gelegt werden können.
- Der Unternehmer ist nicht für Folgen extremer Wetterverhältnisse oder andere Formen höherer Gewalt haftbar.
- Der Unternehmer ist für Störungen in seinem Teil der Versorgungseinrichtungen haftbar, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt oder diese Störungen stehen im Zusammenhang mit der Leitung ab dem Abnahmepunkt des Urlaubers.
- Der Urlauber ist für Störungen in dem Teil der Versorgungseinrichtungen ab dem Abnahmepunkt des Urlaubers haftbar, es sei denn, es handelt sich um höhere Gewalt.
- Der Urlauber haftet gegenüber dem Unternehmer für Schaden, der durch das Verrichten oder Unterlassen von Handlungen durch ihn selbst, den/die Miturlauber und/oder Dritte verursacht wurde, soweit es sich um Schaden handelt, der dem Urlauber, dem/den Miturlauber/n und/oder Dritten zur Last gelegt werden kann.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, wenn ihm vom Urlauber Belästigungen durch andere Urlauber gemeldet werden, passende Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 17: Konfliktregelung

- Auf alle Streitigkeiten in Bezug auf den Vertrag ist das niederländische Recht anwendbar. Ausschließlich die Konfliktkommission oder ein niederländisches Gericht ist befugt, diese Streitigkeiten zur Kenntnis zu nehmen. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 bleibt in den Fällen, in denen die Bedingungen von der Konfliktkommission sprechen, das Recht, ein Zivilgericht anzurufen, unberührt.
- Streitigkeiten zwischen dem Urlauber und dem Unternehmer über das Zustandekommen oder die Ausführung des Vertrags, für die diese Bedingungen gelten, können sowohl vom Urlauber als auch vom Unternehmer der Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Geschillencommissie Recreatie), Postbus 90600, 2509 LP 's-Gravenhage (Besucheradresse: Borderwijklaan 46, 2591 XR 's-Gravenhage) vorgelegt werden.
- Der Urlauber hat seine Klage innerhalb von vier Wochen nach Auftreten der Streitigkeit schriftlich dem Unternehmer vorlegen. Danach muss der Urlauber die Streitigkeit spätestens zwei Monate, nachdem er seine Klage dem Unternehmer vorgelegt hat, schriftlich bei der Konfliktkommission anhängig machen, unter Nennung der Namen und Adressen des Urlaubers und des Unternehmers und einer klaren Beschreibung der Streitigkeit und der Forderung. Wenn der Urlauber die Streitigkeit der Konfliktkommission vorgelegt hat, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden, wobei die Bestimmungen in Artikel 12 Absatz 4 unberührt bleiben.

- Klagen, die nicht innerhalb der in Absatz 3 aufgeführten Fristen vorgelegt bzw. anhängig gemacht worden sind, werden von der Konfliktkommission dennoch in Behandlung genommen, es sei denn der Unternehmer besteht bei der Konfliktkommission auf der Nichtzulässigkeit.
- Die Konfliktkommission ist nicht befugt, eine Streitigkeit zu behandeln, die sich auf eine Klage über Krankheit, Körperverletzung, Tod oder auf die Nichtzahlung einer Rechnung, der keine materiellen Klage zugrunde liegt, bezieht.
- Wenn der Unternehmer der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt, wird die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst behandeln, nachdem der Urlauber innerhalb eines Monats schriftlich erklärt hat, dass er das Urteil der Konfliktkommission anerkennen wird und er den eventuell ausstehenden (Rest)Betrag bei der Konfliktkommission deponiert hat.
- Wenn der Urlauber der Konfliktkommission eine Streitigkeit vorlegt, wird die Konfliktkommission diese Streitigkeit erst behandeln, nachdem der Urlauber den dem Unternehmer eventuell geschuldeten (Rest)Betrag bei der Konfliktkommission deponiert hat. Der Urlauber hat diesen Betrag innerhalb eines Monats auf ein von der Konfliktkommission anzugebendes Konto einzuzahlen. Wenn der Urlauber den Betrag nicht rechtzeitig überwiesen hat, wird davon ausgegangen, dass er das Urteil der Konfliktkommission nicht anerkennen will.
- Für die Behandlung einer Streitigkeit ist eine Gebühr zu bezahlen.
- Für die Behandlung von Streitigkeiten wird auf die Geschäftsordnung Konfliktkommission Freizeit und Erholung (Reglement Geschillencommissie Recreatie) hingewiesen.

Artikel 18: Erfüllungsgarantie

- RECRON wird die Verpflichtungen eines RECRON-Mitglieds dem Urlauber gegenüber, die ihm in einer verbindlichen Entscheidung der Konfliktkommission auferlegt worden sind, unter den in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen übernehmen, wenn der betreffende Unternehmer diese nicht innerhalb der dafür in der verbindlichen Entscheidung angegebenen Frist erfüllt hat.
- Die Erfüllungsgarantieregelung gilt nicht, wenn dem Unternehmer Zahlungsaufschub gewährt wurde, er bankrott gegangen ist oder seine Betriebsaktivität beendet hat, bevor der Urlauber die formalen Bedingungen für das Anhängigmachen der Streitigkeit erfüllt hat.
- Falls dem Unternehmer Zahlungsaufschub gewährt wurde oder der Unternehmer bankrott gegangen ist, übernimmt RECRON die Verpflichtungen des Unternehmers bis zu einem Maximum von € 2.500,- pro Streitigkeit. Diese Verpflichtung gilt nur im Hinblick auf verbindliche Entscheidungen über Angelegenheiten, die zur Zeit des Zahlungsaufschubs oder des Bankrotts bei der Konfliktkommission anhängig waren. Das bedeutet, dass der Urlauber den Fragebogen ausgefüllt und unterzeichnet zurückgeschickt hat, das Klagegeld bezahlt hat und die eventuell notwendige Deponierung ausgeführt hat.
- Falls der Unternehmer die verbindliche Entscheidung der Konfliktkommission nicht befolgt und diese Entscheidung darin besteht, eine Entschädigung zu zahlen, dann übernimmt RECRON gegen Abtretung dieser Forderung die Zahlungsverpflichtung bis zu einem Gesamtbetrag von maximal € 5.000,- pro Streitigkeit. Des weiteren ersetzt RECRON die Kosten des Rechtsbestands, wenn diese angemessen sind. Revisionsverfahren sind davon ausgeschlossen. RECRON darf sich auch dafür entscheiden, anstatt der Kosten für den Rechtsbestand, dem Urlauber den Gesamtbetrag zu bezahlen.
- Falls der Unternehmer die verbindliche Entscheidung der Konfliktkommission bezüglich eines Gebots oder Verbots nicht befolgt, dann hat der Urlauber die Wahl, die Befolgung der verbindlichen Entscheidung vor Gericht einzufordern oder die Konfliktkommission zu bitten, statt dessen eine Entschädigungssumme festzulegen, die dem Urlauber zukommen muss. Die Erfüllungsgarantie von RECRON besteht darin, dass, wenn der Urlauber die Befolgung der verbindlichen Entscheidung vor Gericht einfordert, RECRON bis maximal € 2.500,- pro Streitigkeit zu den Kosten für den Rechtsbestand beiträgt. Revisionsverfahren sind hiervon ausgeschlossen. Entscheidet sich der Urlauber statt dessen für eine Entschädigung, dann gelten die Bestimmungen in Absatz 4 dieses Artikels, falls der Unternehmer auch ein verbindliches Urteil der Konfliktkommission in dieser Angelegenheit nicht befolgt.
- Falls ein Unternehmer die verbindliche Entscheidung der Konfliktkommission in Sachen einer Umstrukturierung nicht befolgt, dann besteht die Erfüllungsgarantie darin, dass RECRON, wenn der Urlauber die Befolgung der verbindlichen Entscheidung vor Gericht einfordert, bis maximal € 2.500,- pro Streitigkeit zu den Kosten für den Rechtsbestand beiträgt. Revisionsverfahren sind hiervon ausgeschlossen.
- Falls der Unternehmer die verbindliche Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach deren Datierung dem Zivilgericht zur Prüfung vorgelegt hat, wird die eventuelle Befolgung der verbindlichen Entscheidung durch den Unternehmer und durch RECRON ausgesetzt, bis der Zivilrichter ein Urteil gesprochen hat.
- Für die Anwendung der Erfüllungsgarantie ist es erforderlich, dass der Urlauber dies schriftlich bei RECRON beantragt.

Artikel 19: Änderungen

Änderungen in den RECRON-Bedingungen können ausschließlich im Einverständnis mit den Verbraucherorganisationen, die in diesem Fall durch den ANWB und den Consumentenbond vertreten werden, zustande kommen.

Artikel 20: Anwendbarkeit

- Der Unternehmer ist verpflichtet, diese Bedingungen ab dem 1. Januar 2008 auf alle Verträge anwendbar zu erklären.
- Innerhalb des laufenden Vertragsjahres 2007 ist der Unternehmer verpflichtet, diese Bedingungen dem Urlauber zu übergeben oder zuzuschicken.